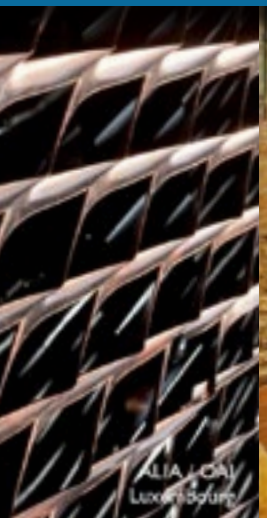


mediadaten

Anzeigenpreisliste 2018



mediadaten

Charakteristik:

Architecture Européenne
erscheint 4 mal jährlich

Verlagshaus:

TRILLIUM VERLAG & DRUCK SARL

37, Esplanade de la Moselle

L-6637 Wasserbillig

Telefon: +352/27999900-22

verlag@architecture-europeenne.eu

www.architecture-europeenne.eu

T.V.A. 20132429074

USt. ID-Nr. LU26251554

R.C. B 178666

Aut. Gov. 10038812/0

Publisher Director

Sascha Lange

verlag@architecture-europeenne.eu

Chefredaktion:

Wolle Lange (V.i.S.d.P.)

w.lange@architecture-europeenne.eu



print

Verlagsleitung:

Andrea Buchheit

andrea.buchheit@architecture-europeenne.eu

Telefon: +352/27999900-29

Architektenleitung:

Marietta Lellig

objekt@architecture-europeenne.eu

Telefon: +352/27999900-21

Grafik-Design:

Teresa Hetze

grafik@architecture-europeenne.eu

Auflage:

5.100 Exemplare



online

	Redaktionsschluss	Erscheinungstermin
Frühling 2018:	16. 02. 2018	01. 03. 2018
Sommer 2018:	18. 05. 2018	01. 06. 2018
Herbst 2018:	18. 08. 2018	01. 09. 2018
Winter 2018:	17. 11. 2018	01. 12. 2018



Verbreitung:

Luxembourg, Belgien, Frankreich und Deutschland

Verkauf, Lesemappen, Abonnenten und Freieinweisungen

Architekten, Innenarchitekten, Planungsbüros
Bauingenieure, Stadt- und Gemeindeverwaltungen
Banken, Unternehmen aus Handel, Industrie und Handwerk.

Die Anzeigen-Preisliste
Ist gültig ab 1. November 2017

Verkaufspreis 4,90 Euro

Zahlungsziele:

- 14 Tage netto Kasse

Frühjahr 2018 – Garten- und Landschaftsbau
– Fassaden und Fassadentechnik

Sommer 2018 – Bauen & Wohnen
– Alles rund ums Holz

Herbst 2018 – Heiztechnik
– Sicherheitstechnik

Winter 2018 – Bad & Wellness
– Energietechnik & Sanieren

Bindeverfahren:

Rücken-Klebebindung mit hochwertigem PUR-Klebstoff

Format des Magazins:

210mm x 297mm hoch

Satzspiegel:

180mm x 249mm hoch

Druckverfahren:

Bogen-Offset

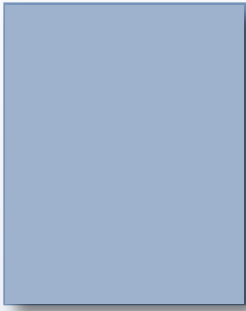
Papier:

- Innenteil: 115g Bilderdruckpapier
- Umschlag: 250g Chromokarton
- einseitig folienkaschiert

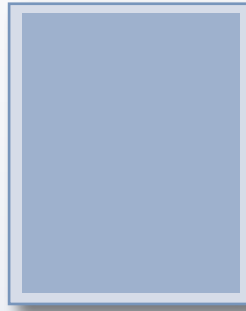
Beilagen und Einhefter:

auf Anfrage

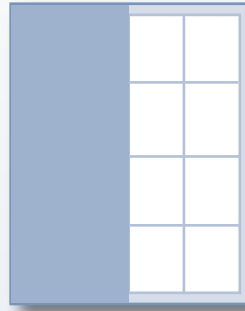




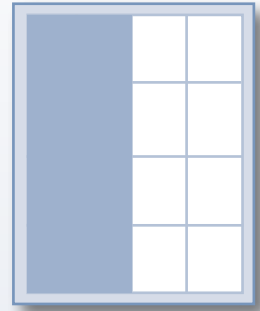
1/1 im Anschnitt
+ 3 mm Beschnitt
210 x 297 mm
wie 1/1 Seite im
Satzspiegel + 5%



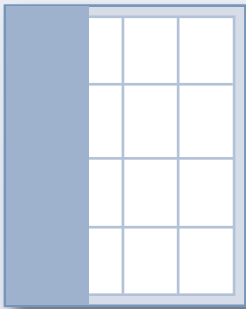
1/1 im Satzspiegel
180 x 263 mm
4c 2.490,-



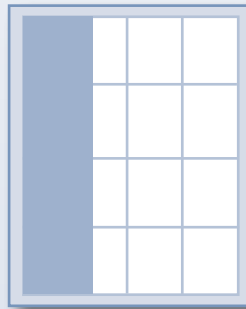
1/2 hoch im Anschnitt
+ 3 mm Beschnitt
100 x 297 mm
wie 1/2 Seite im
Satzspiegel + 5%



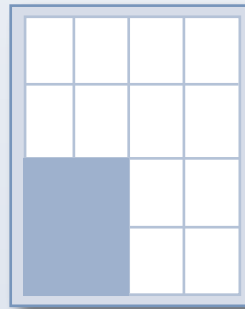
1/2 hoch im Satzspiegel
90 x 263 mm
4c 1.370,-



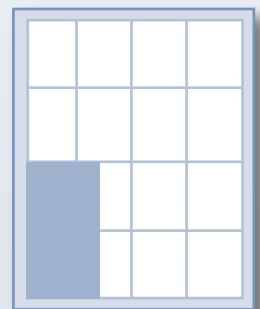
1/3 hoch im Anschnitt
+ 3 mm Beschnitt
75 x 297 mm
wie 1/3 Seite im
Satzspiegel + 5%



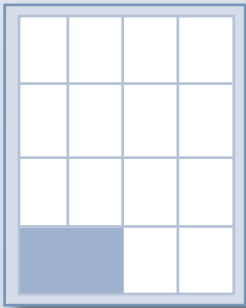
1/3 hoch im Satzspiegel
60 x 263 mm
4c 1.050,-



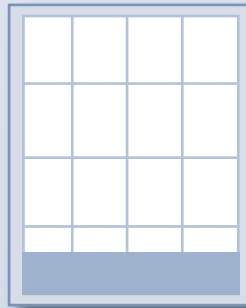
1/4 hoch im Satzspiegel
87 x 123 mm
4c 810,-



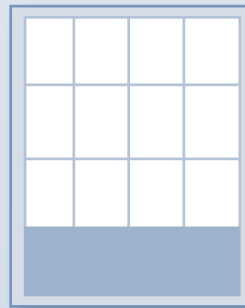
1/8 hoch im Satzspiegel
45 x 123 mm
4c 450,-



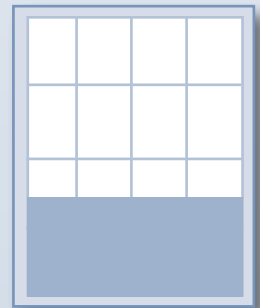
Visitenkartenformat
ca. 90 x 60 mm
4c 450,-



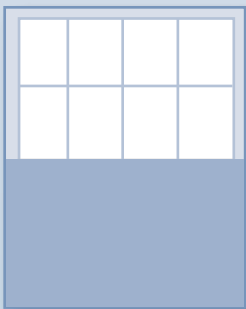
1/8 quer im Satzspiegel
180 x 30 mm
4c 450,-



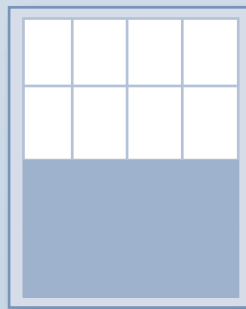
1/4 quer im Satzspiegel
180 x 60 mm
4c 810,-



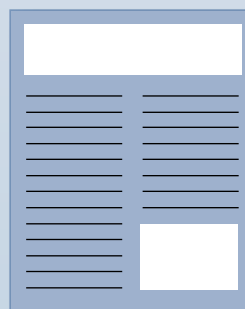
1/3 quer im Satzspiegel
180 x 90 mm
4c 1.050,-



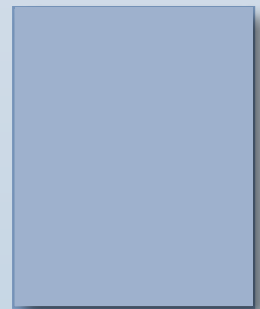
1/2 quer im Anschnitt
+ 3 mm Beschnitt
210 x 143 mm
wie 1/2 Seite im
Satzspiegel + 5%



1/2 quer im Satzspiegel
180 x 123 mm
4c 1.370,-



Redaktionelle Gestaltung
Preis nach Anfrage



1/1 Umschlagseiten
+ 3 mm Beschnitt
4c 3.250,-

Referenzeintrag
bis 8 Zeilen ohne Logo 300,- Euro.

Alle Euro- Nettopreise verstehen sich
zuzüglich 17% gesetzlicher TVA.

Alle Anzeigen erscheinen im Magazin sowie
im Internet.

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
 2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
 3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
 4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
 5. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist.
 6. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
 7. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
 8. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
 9. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlers zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgeltes beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
 10. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist schriftlich mitgeteilt werden.
 11. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
 12. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
 13. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
 14. Der Verlag liefert mit Rechnung einen Anzeigenbeleg. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
 15. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckstöcke, Matern und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
 16. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittlich verkaufte Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 500 000 Exemplaren 10 v.H., bei einer Auflage über 500 000 Exemplaren 5 v.H. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
 17. Druckunterlagen werden nur auf besonderer Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
 18. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages, Luxembourg. Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.
- Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages**
1. Die vorstehenden und nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem jeweiligen Auftraggeber, auch wenn sie bei späteren Auftragsbestätigungen oder Vertragsabschlüssen nicht mehr gesondert erwähnt werden. Sie gelten auch dann, wenn der Auftraggeber bei der Annahme der Bestellung, bei Auftragsbestätigung oder anderweitig auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
 2. Über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen des Werbungtreibenden hinausgehende Neben- oder Zusatzleistungen oder vertragliche Zusicherungen oder ein Rücktrittsrecht werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich vorher vereinbart und durch den Verlag mit der Auftragsbestätigung oder in sonstiger vergleichbarer Weise im Rahmen des Vertragsschlusses bestätigt wurde.
 3. Ein Ausschluss von Mitbewerbern für eine bestimmte Ausgabe oder auf der gleichen Seite kann nicht gewährt werden.
 4. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
 5. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine Juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen, ist die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit solchen Ansprüchen nicht statthaft, es sei denn, die Gegenansprüche des Auftraggebers sind nach Grund und Höhe von dem Verlag schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.